

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 21: Zentrale Datenschutzstelle der Hoch-
schulen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7521 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. eine zentrale Datenschutzstelle für die nichtuniversitären Hochschulen einzurichten und dabei auf eine Finanzierung durch eine Umlage der beteiligten Hochschulen hinzuwirken;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2016 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs, die bei den außeruniversitären Hochschulen anfallenden Aufgaben im Bereich des Datenschutzes zur Schaffung möglicher Synergieeffekte zu zentralisieren, unterstützt. Vor diesem Hintergrund wurde unter dem Dach des Hochschulservicezentrums Baden-Württemberg – angegliedert an die Hochschule Reutlingen – eine zentrale Datenschutzstelle etabliert. Das Hochschulservicezentrum erbringt zentrale Dienstleistungen im Bereich der Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft für alle nichtuniversitären Hochschulen in Baden-Württemberg.

Der Hochschule Reutlingen wurden zur Einrichtung einer Stabstelle Datenschutz am Hochschulservicezentrum im 1. Bildungsnachtrag 2015 zwei Dauerstellen mit der Wertigkeit E 13 zugewiesen, die zentral im Kapitel 1403 veranschlagt sind. Seit dem 1. Juni 2016 sind die Stellen besetzt. Die beiden Mitarbeiterinnen nehmen übergeordnete Datenschutzfragen für alle im Hochschulservicezentrum vertretenen Hochschulen (21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, 6 Pädagogische Hochschulen, 8 Kunst- und Musikhochschulen, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Hochschule für Polizei – Villingen-Schwenningen) wahr. Ebenso werden Einzelanfragen der Hochschulen beantwortet. Im Wesentlichen sind in der Stabstelle Datenschutz folgende Aufgabenfelder verortet:

- Unterstützung beim Ausfüllen von Verfahrensverzeichnissen.
- Begleitung der Einführung neuer Software oder der Anpassung bestehender Software an datenschutzrechtliche Anforderungen.
- Prüfung von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung.
- Entwurf von Mustern zu datenschutzrechtlichen Themen, u. a. Einwilligung, Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutzkonzept, Verfahrensverzeichnisse.
- Unterstützung bei der Entwicklung von Satzungen für datenschutzrelevante Themen.
- Kommunikation mit dem Büro des Landesbeauftragten für Datenschutz.
- Sammlung und Auswertung von Änderung von Rechtsprechung und Gesetzeslage und Information der Hochschulen über relevante Änderungen.
- Erstellen und Pflege von Übersichten zu Lösch- bzw. Speicherfristen.
- Koordination der Zusammenarbeit der örtlichen Datenschutzbeauftragten.
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops.
- Ansprechpartner/-innen der Justiziere der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Pädagogischen Hochschulen.
- Beantwortung von Einzelanfragen durch Hochschulleitungen, Datenschutzbeauftragte oder Rechenzentrumsleiter.

Folgende weitere Aufgabenfelder befinden sich zudem derzeit in Vorbereitung und sollen künftig durch die Stabstelle Datenschutz am Hochschulservicezentrum abgedeckt werden:

- Einrichtung und Betrieb einer zentralen Informations- und Kommunikationsplattform für alle beteiligten Einrichtungen.
- Strukturierte Weitergabe von Neuerungen im Bereich Datenschutz durch einen Newsletter.
- Bei umfangreicheren Änderungen der Rechtslage das Erstellen von Handlungsempfehlungen für alle Hochschulen.
- Beantwortung von Einzelanfragen zu Themen der Informationssicherheit.

Parallel zur Zentralisierung des o. g. Aufgabenspektrums bleiben die örtlichen Datenschutzbeauftragten auch künftig zentrale Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Hochschulen. Sie schätzen zunächst die juristische Komplexität von Sachverhalten ein und geben diese – falls erforderlich anonymisiert – als Anfrage an das Hochschulservicezentrum weiter. Die örtlichen Datenschutzbeauftragten betreuen und begleiten zudem die Datenverarbeitungsverfahren ihrer Hochschulen und haben u. a. die Aufgabe, frühzeitig Problempotenziale zu erkennen. Sie beobachten und steuern in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung das Datenschutzniveau der Hochschule. Auf dieser Grundlage schätzen sie den Beratungs- und Schulungsbedarf ab und nehmen gegebenenfalls die Unterstützung durch das Hochschulservicezentrum in Anspruch. Die örtlichen Datenschutzbeauftragten bleiben gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung die lokalen Ansprechpersonen für die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte wie Löschung, Berichtigung, Sperrung.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zur Errichtung des Hochschulservicezentrums vom 19. März 2008 können sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere staatliche Kunst- und Kultureinrichtungen sowie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes am Hochschulservicezentrum beteiligen. Die Inanspruchnahme würde in diesen Fällen laut Vereinbarung gegen Kostenersatz erfolgen. Auch ein z. B. durch Erweiterung der Aufgabenstellung der derzeitigen zentralen Datenschutzstelle erforderlicher zusätzlicher Ressourcenbedarf wäre durch eine Umlagefinanzierung zu realisieren.